



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1986

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	21. 3. 1986	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Erlaß einer Durchführungsvorschrift zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	516
203204	2. 4. 1986	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	516
20323	2. 4. 1986	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	516
21501	19. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Warndienst; Richtlinien für die halbjährlichen Sirenenprobetriebe	518

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
3. 4. 1986	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Hannover	525
	Justizminister	
27. 3. 1986	Bek. – Verwaltungsgericht Düsseldorf; – Neue Rufnummer –	525
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	528
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
27. 3. 1986	Bek. – Richtlinien für die Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte nach §§ 26, 28 der 13. BImSchV und Nr. 32 TA Luft	525
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 3. 1986	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	528

I.
2022

Erlaß einer Durchführungsvorschrift zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 3. 1986

Zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Satzungsänderung vom 10. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 84), wird eine Durchführungsvorschrift zu § 71 Abs. 1 und 2 der Satzung erlassen. Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat dieser Durchführungsvorschrift in seiner Sitzung am 10. Dezember 1985 zugestimmt.

Die bisher zur Satzung erlassenen Durchführungsvorschriften, letzte Bek. v. 5. 11. 1980 (MBI. NW. S. 2752), werden damit wie folgt ergänzt:

Durchführungsvorschrift zu § 71 Abs. 1 und 2 der Satzung

Die Ermittlung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Deckungsabschnitts und eines weiteren Jahres gemäß Abs. 1 Satz 1 für die Festsetzung des Umlagesatzes ist auf der Grundlage der für das jeweils dritte Jahr des ablaufenden Deckungsabschnitts nachgewiesenen und gespeicherten Daten durchzuführen.

Die versicherungsmathematische Überprüfung des Vermögens gemäß Abs. 2 Satz 3 ist auf der Grundlage der für das jeweils dritte Jahr nach Beginn eines Deckungsabschnitts nachgewiesenen und gespeicherten Daten durchzuführen.

Die versicherungsmathematische Überprüfung im 3. Deckungsabschnitt, der am 1. Januar 1981 begann, ist wegen der gravierenden Satzungsänderungen zum 1. Januar 1982 und 1. Januar 1985 auf der Basis der für 1985 nachgewiesenen Daten durchzuführen, sobald diese Daten gespeichert sind.

Die Durchführungsvorschrift wird hiermit veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Köln, den 21. März 1986

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter
Dr. Fischbach

- MBI. NW. 1986 S. 516.

203204

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1986 -
B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 9. 1985 (MBI. NW. S. 1458/SMBl. NW. 203204) - Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO - wird wie folgt geändert:

1. Laufende Nummer 15 erhält folgende Fassung:

15 Chirogymnastik³⁾ - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -

23,-

2. Laufende Nummern 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|------|
| 28 a) Naturmoor-Halbbad | |
| - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 48,- |
| b) Naturmoor-Vollbad | |
| - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 64,- |
| 29 Sole-Photo-Therapie | |
| Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung, einschließlich Nachfetten) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - | 55,- |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBI. NW. 1986 S. 516.

20323

Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1986 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

I

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Tz 5.3.1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

Ändert sich die Bewertung einer Funktion und ist die Beförderung Folge dieser Neubewertung, ohne daß sich die neu bewertete Funktion des Beamten geändert hat, so hat der Beamte die „höherwertige Funktion“ i. S. des § 5 Abs. 3 BeamtVG auch schon vor der Neubewertung wahrgenommen.

2. Nach Tz 14.1.9 wird eingefügt:

Zu § 14a

14a.1 Die Vorschrift des § 14a BeamtVG ist durch Artikel 2 Nr. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) eingefügt worden und am 1. 1. 1986 in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift wird für vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getretene Beamte mit Rentenanwartschaften auf Antrag der Ruhegehaltssatz unter bestimmten Voraussetzungen frühestens vom Antragsmonat an vorübergehend erhöht. Anträge, die bis zum 30. 6. 1986 gestellt werden, gelten als zum 1. 1. 1986 gestellt (Artikel 5 Abs. 6 des Änderungsgesetzes).

Die Vorschrift des § 14a BeamtVG gilt für alle Ruhestandsbeamten (einschließlich der bei Inkrafttreten des BeamtVG vorhandenen Ruhestandsbeamten - vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BeamtVG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 5 des Änderungsgesetzes -). Auf den Grund des Eintritts bzw. der Versetzung in den Ruhestand kommt es nicht an. Die Vorschrift gilt nicht für die Berechnung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehalts (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 3 und 4 des Änderungsgesetzes).

14a.1.1 Zu den nach den sonstigen Vorschriften berechneten Ruhegehaltssätzen, die sich nach § 14a BeamtVG erhöhen, gehören auch der Ruhegehaltssatz von 35 v. H. bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von weniger als zehn Jahren (§ 14

Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG), der sich nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder § 82 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG ergebende Ruhegehaltssatz und der sich nach § 36 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG ergebende Mindestruhegehaltssatz für das Unfallruhegehalt. Die berücksichtigungsfähigen Pflichtversicherungszeiten (§ 14a Abs. 2 BeamtVG) sind also z. B. nicht heranzuziehen, um eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren auf zehn Jahre aufzufüllen.

- 14a.1.2 Die Erhöhung nach § 14a BeamtVG ist vor dem Vergleich mit der Mindestversorgung vorzunehmen; für den Ruhegehaltssatz der Mindestversorgung (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 3, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG) kommt eine Erhöhung nach § 14a BeamtVG nicht in Betracht.
- 14a.1.3 Die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten (§ 14a Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG) ist erfüllt, wenn bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 RVO, nach § 23 Abs. 3 AVG oder nach § 49 Abs. 1 Satz 1 RKG erfüllt ist.
- 14a.1.4 Ob der Ruhestandsbeamte berufsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG), beurteilt sich nach § 1246 Abs. 2 RVO bzw. nach § 23 Abs. 2 AVG oder § 46 Abs. 2 RKG auf der Grundlage des früheren (versicherungspflichtig ausgeübten) Berufes.
- 14a.1.5 Die Berufsunfähigkeit (§ 14a Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG) muß nicht schon im Zeitpunkt des Eintritts bzw. der Versetzung in den Ruhestand bestehen. Wenn sie erst später eintritt, kann der Ruhegehaltssatz jedoch frühestens vom Eintritt der Berufsunfähigkeit an erhöht werden (§ 14a Abs. 4 BeamtVG ggf. in Verbindung mit Art. 5 Abs. 6 des Änderungsgesetzes).
- 14a.2.1 Für die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 14a Abs. 2 BeamtVG) werden Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt, die für die Erfüllung der in § 14a Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG bezeichneten Wartezeit anrechnungsfähig sind (vgl. auch Tz 14a.1.3), und zwar auch über die dort genannte Zahl von sechzig Kalendermonaten hinaus. Zu den Pflichtversicherungszeiten im Sinne des § 14a Abs. 2 BeamtVG gehören neben den Erziehungszeiten nach § 1227a RVO bzw. nach § 2a AVG oder § 29a RKG auch Erziehungszeiten nach § 1251a RVO bzw. nach § 28a AVG oder § 61a RKG.
- 14a.2.2 Pflichtversicherungszeiten (Tz 14a.2.1) sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.

Beispiele

Sachverhalt:	Für die Anwendung des § 14a BeamtVG
1. 1. 1959 - 31. 12. 1959: Pflichtbeitragszeit, Halbtagsbeschäftigung, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG zur Hälfte als ruhegehaltfähig berück- sichtigt	nicht heranzuziehen, denn die gesamte Zeit ist, entsprechend der Ar- beitszeit, als ruhegehalt- fähig berücksichtigt
1. 1. 1959 - 31. 12. 1959: Pflichtbeitragszeit, Vollbeschäftigung, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG zur Hälfte als ruhegehaltfähig berück- sichtigt	heranzuziehen mit sechs Kalendermonaten Pflichtversicherungszeit, denn es sind nur sechs Monate als ruhegehalt- fähig berücksichtigt

- 14a.2.3 Zum Begriff der Kalendermonate wird auf § 1250 Abs. 2 und 3 RVO bzw. § 27 Abs. 2 AVG und § 49 Abs. 5 RKG verwiesen.

Beispiele

Sachverhalt:	Für die Anwendung des § 14a BeamtVG
1. 9. 1959 - 15. 12. 1959: Pflichtbeitragszeit, nicht ruhegehaltfähig 16. 12. 1959 - 31. 12. 1959: Ohne Beschäftigung	heranzuziehen mit vier Kalendermonaten Pflichtversicherungszeit (vgl. § 1250 Abs. 3 RVO)
1. 9. 1959 - 15. 12. 1959: Pflichtbeitragszeit, nicht ruhegehaltfähig 16. 12. 1959 - 31. 12. 1959: Ruhegehaltfähige Dienst- zeit	heranzuziehen mit vier Kalendermonaten Pflichtversicherungszeit (vgl. § 1250 Abs. 3 RVO)
1. 1. 1959 - 31. 12. 1959: Pflichtbeitragszeit, Halbtagsbeschäftigung, nicht ruhegehaltfähig	heranzuziehen mit zwölf Kalendermonaten Pflichtversicherungszeit, denn es sind für zwölf Kalendermonate Pflicht- beiträge entrichtet

- 14a.2.4 Die sich ergebenden Kalendermonate der Pflichtversicherungszeiten (Tz 14a.2.1 bis 14a.2.3) sind zusammenzurechnen. Ein Rest von weniger als zwölf Kalendermonaten bleibt unberücksichtigt.

- 14a.3.1 Im Hinblick auf § 14a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG ist dem Ruhestandsbeamten im Festsetzungsbescheid aufzugeben, die Beantragung sowie die Gewährung einer Versichertenrente anzuzeigen.

- 14a.3.2 Nach der sinngemäß geltenden Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG (vgl. § 14a Abs. 3 Satz 3 BeamtVG) ist der Ruhestandsbeamte verpflichtet, sich nachuntersuchen zu lassen. Wegen des Zeitpunktes der Nachuntersuchung ist die Tz 35.3.1 Satz 1 und 2 sowie die Tz 35.3.3 BeamtVGvV sinngemäß anzuwenden. Entzieht sich der Ruhestandsbeamte ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung, ist in sinngemäßer Anwendung der Tz 35.3.2 BeamtVGvV das Ruhegehalt unter Wegfall der Erhöhung mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festzusetzen, der auf den Monat folgt, in dem der Neu-
festsetzungsbescheid zugestellt wird.

3. Die Tz 18.1.1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird vor den Worten „absteigender Linie“ das Wort „gerader“ eingefügt.
- In Satz 3 Buchst. a wird das Wort „Abkömmlinge“ durch das Wort „Kinder“ ersetzt.
- In Satz 4 Buchst. a werden nach den Worten „§§ 1754“ die Worte „bis 1756“ eingefügt.
- Satz 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - durch die nach dem 31. 12. 1976 erfolgte Adoption eines Volljährigen, bei der gem. § 1772 BGB bestimmt worden ist, daß sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten,

4. In Tz 32.1.2 Satz 3 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

5. Nach Tz 48.3 wird eingefügt:

Zu § 50

- 50.3 Durch Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) ist § 50 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG mit Wirkung vom 1. 1. 1986 geändert worden. Aufgrund dieser Änderung setzt die

Zahlung eines Ausgleichsbetrages künftig auch voraus, daß die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat. In dieser Vorschrift ist vorgesehen, daß ein alleinstehendes Kind unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld für sich selbst erhält.

- 50.3.1 Für die Prüfung, ob die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat, kommt es nicht darauf an, ob das Kindergeld beantragt worden ist. Die Zahlung des Ausgleichsbetrages ist somit nicht möglich für Zeiten, für die das Kindergeld nur wegen der Regelung des § 9 BKGG nicht gewährt wird. Nach § 9 Abs. 2 BKGG wird das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.
- 50.3.2 Die Voraussetzung, daß die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat, ist u. a. erfüllt, wenn das Kindergeld nicht zusteht, weil die Waise im Geltungsbereich des BKGG weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BKGG). Wegen eines Ausgleichsbetrages in einem solchen Fall vgl. die Tz 50.3.5 BeamtVGvV.
- 50.3.3 Die Voraussetzung, daß die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat, ist auch erfüllt, wenn das Kindergeld im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2) BKGG wegen eines eigenen Einkommens der Waise nicht gewährt werden kann: Für die Prüfung, ob in einem solchen Fall ein Ausgleichsbetrag zu gewähren ist, vgl. die Tz 50.3.3 BeamtVGvV.
- 50.3.4 Die Voraussetzung, daß die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 BKGG hat, ist auch erfüllt, wenn das Kindergeld im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG wegen Überschreitens der in § 14 Abs. 1 Satz 3 BKGG bezeichneten Lebensaltersgrenze nicht oder nicht mehr zusteht. Nach der zuletzt genannten Vorschrift wird im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG das Kindergeld für alleinstehende Kinder – anders als das einer anderen Person zustehende Kindergeld – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.
6. Nach Tz 53.0.1 wird eingefügt:
- 53.2.1 Gemäß § 8 Satz 2 UrlGG wird für den Monat Juli die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG oder entsprechenden Vorschriften um das Urlaubsgeld nach § 4 UrlGG erhöht. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß die Höchstgrenze um den Betrag erhöht werden soll, den der Beamte im allgemeinen als Urlaubsgeld erhalten würde, wenn er noch vollbeschäftigt im aktiven Dienst stünde. Da die Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ihrerseits von den einem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ausgeht, ist sie um den Betrag zu erhöhen, der in der Besoldungsgruppe, nach der sich die für die Versorgung maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, als Urlaubsgeld zu zahlen wäre. Dieser Betrag ist auch dann für die Erhöhung anzusetzen, wenn der Versorgungsberechtigte tatsächlich kein Urlaubsgeld oder ein nach § 4 Abs. 2 UrlGG verringertes Urlaubsgeld erhält.
- 53.3.1 Den ehrenamtlichen Helfern des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden anstelle der bisherigen Honorare (vgl. dazu Tz 53.5.1 – erster Spiegelstrich –) vom 1. 1. 1986 an Aufwandsentschädigungen gewährt. Diese Aufwandsentschädigungen sind gem. § 53 Abs. 3 BeamtVG insoweit bei der Ruhensberechnung außer Betracht zu lassen, als sie nach § 3 Nr. 12 Satz 2 und/oder nach § 3 Nr. 26 EStG lohn- bzw. einkommensteuerfrei sind.

7. Die Tz 53.5.1 wird wie folgt geändert:

Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– die bis zum 31. 12. 1985 auf Honorarbasis abgerechnete Tätigkeit eines ehrenamtlichen Helfers des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) als BVS-Fachlehrer, als BVS-Aufklärungs- und Ausbildungshelfer, als BVS-Redner sowie als BVS-Schutzbauberater (für die Zeit ab 1. 1. 1986 vgl. Tz 53.3.1),“

8. Nach Tz 57.1.2 wird eingefügt:

57.2.1 Bei der Erhöhung nach § 14a BeamtVG und beim Wegfall dieser Erhöhung handelt es sich nicht um eine Erhöhung bzw. Verminderung des Ruhegehalts im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG. In Fällen, in denen der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG in einem Hundertsatz des Ruhegehalts festgesetzt worden ist (Tz 57.2.2 Satz 2 BeamtVGvV), ist anlässlich einer Erhöhung nach § 14a BeamtVG sowie anlässlich eines Wegfalls dieser Erhöhung der Hundertsatz neu festzusetzen.

Zu § 58

58.2.1 Bei der Erhöhung nach § 14a BeamtVG und beim Wegfall dieser Erhöhung handelt es sich nicht um eine Erhöhung bzw. Verminderung des Ruhegehalts im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG.

9. Vor Tz 61.3 wird eingefügt:

61.2 Durch Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251) ist § 61 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG mit Wirkung vom 1. 1. 1986 geändert worden. Aufgrund dieser Änderung wird das Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag künftig auch gewährt, solange die in § 14 Abs. 1 Satz 4 BKGG genannten Voraussetzungen gegeben sind. In dieser Vorschrift ist die Gewährung eines Kindergeldes für ein alleinstehendes Kind vorgesehen, das ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, solange die Waise Kindergeld für sich selbst nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BKGG erhält. Die Gewährung des Kindergeldes nach § 14 Abs. 1 Satz 4 BKGG setzt u. a. voraus, daß die Waise einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BKGG hat (§ 14 Abs. 1 Satz 4 i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKGG). Waisengeld kann daher nicht gewährt werden, wenn sich der Haushalt, in dem die Waise die vier anderen Kinder betreut, außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG befindet.

II

Mein RdErl. v. 18. 5. 1978 (SMBl. NW. 20323) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 516.

21501

Warndienst

Richtlinien für die halbjährlichen Sirenenprobetriebe

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1986 –
V A 2/123 242–1

Das bisher in nicht veröffentlichten Runderlassen geregelte Verfahren der bundesweiten Probetriebe wird in nachstehenden „Richtlinien für die halbjährlichen Sirenenprobetriebe“ zusammengefaßt und neu bekanntgegeben.

Richtlinien für die halbjährlichen Sirenenprobetriebe**1 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 35 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Warndienst (Warndienst-VwV) vom 31. März 1981 sind die Sirenen halbjährlich zu erproben.

2 Ablauf der Probetriebe

Die Probetriebe finden im März und September eines jeden Jahres statt.

Die genauen Termine werden im Februar für das jeweilige Kalenderjahr bekanntgegeben.

2.1 Probetrieb im März

Die Warnämter lösen folgende Signale aus:

- um 10.05 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer
Bedeutung:
Beendigung der Gefahr nach Luft-, bzw. ABC-Alarm = Entwarnung;
- um 10.09 Uhr Heulton von 1 Minute Dauer
Bedeutung im Frieden:
Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten;
Bedeutung im Verteidigungsfall:
Warnung vor Luftangriffen = Luftalarm;
- um 10.13 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer
Bedeutung:
Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung
- (bis 10.20 Uhr siehe Ziffer 3.2)

2.2 Probetrieb im September

Die Warnämter lösen folgende Signale aus:

- um 10.05 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer
Bedeutung:
Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung;
- um 10.09 Uhr 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer
Bedeutung:
Warnung vor radioaktiven Niederschlägen oder Gefährdung durch biologische oder chemische Kampfmittel = ABC-Alarm;
- um 10.13 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer
Bedeutung:
Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung
- (bis 10.20 Uhr siehe Ziffer 3.2)

3 Auslösung der Sirenen durch Fernastgeräte**3.1 Es werden**

- eigenständige,
- vorgeordnete und
- nachgeordnete Fernastgeräte

unterschieden.

Der Auslösebereich eines vorgeordneten Fernastgeräts umfaßt die Auslösebereiche nachgeordneter Fernastgeräte.

Im Auslösebereich eines eigenständigen Fernastgeräts befinden sich keine vor- oder nachgeordneten Fernastgeräte.

- 3.2 Zur Erprobung der Fernastgeräte lösen im Anschluß an die unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 aufgeführten Signale die Hauptverwaltungsbeamten mit eigenständigen Fernastgeräten im März und September vorgeordneten Fernastgeräten nur im März

nachgeordneten Fernastgeräten nur im September das Signal „Entwarnung“ aus.

Aus technischen Gründen muß diese Erprobung bis spätestens 10.20 Uhr abgeschlossen sein.

- 3.3 Zusammenstellungen der verschiedenen Arten von Fernastgeräten nach dem jeweils neuesten Ausbaustand leiten die Warnämter den Regierungspräsidenten und diese den Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden sowie den kreisfreien Städten zu. Überdrucke übersenden die Warnämter mir zu meiner Unter- richtung.

4 Auslösung nicht an das Warnnetz angeschlossener Sirenen

Mit den nicht an das Warnnetz angeschlossenen ZS-Sirenen sollen entsprechend § 9 der Warndienst-VwV gleichzeitig mit der Auslösung durch das Warnamt die unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 aufgeführten Signale von Hand ausgelöst werden.

5 Öffentliche Bekanntgabe

Die Gemeinden geben nach § 37 der Warndienst-VwV den Probetrieb öffentlich bekannt:

Vom Bundesamt für Zivilschutz empfohlene Muster enthalten die Anlage 1 a für den Probetrieb im März und die Anlage 1 b für den Probetrieb im September.

Anlage 1 a
Anlage 1 b

6 Störungsfeststellung und -beseitigung

Bei den Probetrieben festgestellte Störungen der Sirenenanlagen sind zu erfassen, auszuwerten und zu beseitigen.

Nach § 26 Warndienst-VwV ist eine Sirenenstandortliste zu führen. In sie sind alle ortsfesten Sirenen des Warndienstes aufzunehmen, auch wenn sie nicht an das Warnnetz angeschlossen sind. Ein Muster enthält Anlage 2. Sofern nicht bereits bekannt, sind die DBP-Bezeichnungen der Sirenenanschlüsse bei den Fernmeldeämtern zu erfragen.

Anlage 2

Für die Auswertung des Probetriebs sind die Formblätter

Anlage 3 „Zusammenstellung der Störungsmeldungen“

Anlage 4 „Zusammenstellung des Bestandes an ZS-Sirenen und der Fehlerursachen beim Probetrieb“

zu verwenden.

- 6.1 Die Gemeinden teilen der Fernsprechentstörungsstelle der Deutschen Bundespost (DBP) fernmündlich bis spätestens 15.00 Uhr des folgenden Tages Störungen an den an das Stuenetz der Deutschen Bundespost angeschlossenen Sirenenanlagen sowie Fernastgeräten unter Angabe der DBP-Bezeichnung des gestörten Geräts mit, sofern die Störung nicht offenkundig auf Fehlern außerhalb des Postbereichs beruht (z. B. Ausfall der Starkstromversorgung oder des Sirenensteuerrelais).

T.

- 6.2 Die Fernsprechentstörungsstelle prüft, ob Störungen der Sirenenanlagen auf Fehler an den DBP-Einrichtungen zurückzuführen sind, und behebt die festgestellten Störungen ihres Bereichs. Das Ergebnis der Überprüfung gibt die DBP den Gemeinden fernmündlich bekannt.

- 6.3 Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der DBP liegende Fehler lassen die Gemeinden durch die Wartungsfirma beheben.

- 6.4 Jede Störung ist in das Formblatt nach Anlage 3 aufzunehmen.

Anlage 3

- 6.5 Sind die Fehlerursachen geklärt, stellt die Gemeinde eine Übersicht des Bestandes an ZS-Sirenen und der Fehlerursachen gemäß Anlage 4 zusammen.

Anlage 4

7 Ergebnismeldung

- 7.1 Besondere Vorkommnisse melden die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich den Kreisen und diese

sowie die kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten.

Einen **Kurzbericht** über besondere Vorkommnisse oder eine Fehlanzeige legen mir die Regierungspräsidenten

bis zum **15. April** bzw. **15. Oktober**
eines jeden Jahres vor.

- 7.2 Die Zusammenstellung des Bestandes an ZS-Sirenen und der Fehlerursachen (Anlage 4) übersenden die kreisangehörigen Gemeinden bis zum 10. Mai bzw. 10. November jeden Jahres den Kreisen und diese sowie die kreisfreien Städte bis zum 20. Mai bzw. 20. November jeden Jahres den Regierungspräsidenten.

- 7.3 Die Regierungspräsidenten berichten mir über das Ergebnis der Probetriebe unter Verwendung der Anlage 4

bis zum **1. Juni** bzw. **1. Dezember**.

Sofern Ausfallursachen – auch im Bereich der Deutschen Bundespost – größeren Einfluß auf das Gesamtergebnis haben, bitte ich diese mitzuteilen.

Anlage 1a

Mitteilung

über den Sirenenprobetrieb am März 19.... zur Veröffentlichung in Rundfunk, Fernsehen und Presse.

Am Mittwoch, dem März 19...., findet im Bundesgebiet wieder eine Erprobung der Sirenen des Warndienstes statt. Der Probetrieb dient der technischen Prüfung der Anlagen und der Information der Bevölkerung über die Bedeutung der einzelnen Signale.

Beim kommenden Sirenenprobetrieb werden bundesweit Signale mit folgender Bedeutung ausgelöst:

Um 10.05 Uhr: Dauerton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung: Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung;

um 10.09 Uhr: Heulton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung im Frieden: Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten;

Bedeutung im Verteidigungsfall: Warnung vor Luftangriffen = Luftalarm;

um 10.13 Uhr: Dauerton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung: Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung.

Als viertes Signal kann um 10.17 Uhr nochmals das Signal „Entwarnung“ ertönen. Mit der Auslösung dieses Signals prüfen dann die Gemeinden und Kreise ihre Auslöseeinrichtungen.

Dieses Mal wird bei dem Sirenenprobetrieb um 10.09 Uhr das Signal „Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten“ ausgelöst. In dieser Bedeutung wird der Sirenenheulton von 1 Minute Dauer im Frieden in besonderen Situationen verwendet, in denen eine schnelle Unterrichtung der Bevölkerung notwendig ist, insbesondere bei Warnung vor Gefahren. Wer künftig dieses Signal hört, sollte die aktuelle Hörfunkwelle für das jeweilige Land, über die auch die Verkehrswarnungen durchgegeben werden, einschalten; in Nordrhein-Westfalen ist das WDR 2.

Nachbarn, die das Signal möglicherweise überhört haben, sollten über die Durchsagen verständigt werden.

In einem Verteidigungsfall würde das Signal mit der Bedeutung „Luftalarm“ für die Warnung vor drohenden Angriffen verwendet. Es wäre dann so schnell und so gut, wie unter den jeweiligen Umständen möglich, Schutz zu suchen und auf Informationen des Rundfunks zu achten. Nähere Auskunft über Schutzmöglichkeiten erteilen die Dienststellen des Bundesverbands für den Selbstschutz oder Ihre Gemeinde, die Ihnen auch die zuständige Dienststelle des Bundesverbands für den Selbstschutz benennen kann.

Anlage 1b

Mitteilung

über den Sirenenprobetrieb am September 19.... zur Veröffentlichung in Rundfunk, Fernsehen und Presse.

Am Mittwoch, dem September 19...., findet im Bundesgebiet wieder eine Erprobung der Sirenen des Warndienstes statt. Der Probetrieb dient der technischen Prüfung der Anlagen und der Information der Bevölkerung über die Bedeutung der einzelnen Signale.

Beim kommenden Sirenenprobetrieb werden bundesweit Signale mit folgender Bedeutung ausgelöst:

1. Um 10.05 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung: Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung;

2. um 10.09 Uhr 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung: Warnung vor radioaktiven Niederschlägen oder Gefährdung durch biologische oder chemische Kampfmittel = ABC-Alarm;

3. um 10.13 Uhr Dauerton von 1 Minute Dauer,

Bedeutung: Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm = Entwarnung.

Als viertes Signal kann um 10.17 Uhr nochmals das Signal „Entwarnung“ ertönen. Mit der Auslösung dieses Signals prüfen dann die Gemeinden und Kreise ihre Auslöseeinrichtungen.

Dieses Mal wird bei dem Sirenenprobetrieb um 10.09 Uhr das Signal „ABC-Alarm“ ausgelöst, mit dem (in einem Verteidigungsfall) vor radioaktiven Niederschlägen oder Gefährdung durch biologische oder chemische Kampfmittel gewarnt würde. Es wäre dann so schnell und so gut, wie unter den jeweiligen Umständen möglich, Schutz zu suchen und auf Informationen des Rundfunks zu achten.

Nähere Auskunft über Schutzmöglichkeiten erteilen die Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz oder Ihre Gemeinde, die Ihnen auch die zuständige Dienststelle des Bundesverbands für den Selbstschutz benennen kann.

Anlage 2

Sirenenstandortliste

Gemeinde	:	
Wardienstschreiber	:	
Vertreter des W0-Sachbearbeiters	:	
Störungsannahme der DBP	:	
Wartungsfirma	:	
Energieversorgungsunternehmen	:	
Vernam	:	

Standort des eigenständigen/vorgeordneten/nachgeordneten ferntastgeräts *)

Handsteuergesetz		: ja / nein *)		*) Nichtzutreffendes bitte streichen!	
Mitbenutzung für Feueralarm		: ja / nein *)			
Mitbenutzung für Katastrophenschutz		: ja / nein *)			
Lfd. Sirenennummer	Sirenenstandort, Straße, Hausnummer	D 8 P - Bezeichnung des Sirenenanschlusses	Fernsprechtteilnehmer oder Länge der Mietleitung	Ersatzstromweg bei Abschaltung oder Fortfall des Hauptanschlusses	Baufirma Baujahr

Probebetrieb am . .198

[illegible]

Gemeinde :
Kreis :
Reg. Bezirk :

Zusammenstellung
des Bestandes an ZS-Sirenen und der Fehlerursachen
beim Probetrieb am . . 198

1. Anzahl aller vorhandenen ZS-Sirenen
davon
- 1.1 Elektrosirenen (ES)
1.2 Elektronische Sirenen (El-S)
1.3 Hochleistungssirenen (HLS)
2. Gesamtzahl der an das Warn- und E-Netz ange-
schlossenen ZS-Sirenen
davon
- 2.1 Elektrosirenen (ES)
2.2 Elektronische Sirenen (El-S)
2.3 Hochleistungssirenen (HLS)
2.4 Nicht an das Warnnetz ange-
schlossene, durch Hand ausgelöste
Elektrosirenen

3. Fehlerursachen

3.1 Fehler außerhalb des Zuständigkeits-
bereichs der DBP

3.1.1 Fehler am Sirenensteuerrelais

3.1.2 Fehler im Starkstromteil

3.1.3 Fehler im Maschinenteil

3.1.4 Fehler im Elektronikteil

3.1.5 Fehler in der Energieversorgung
(Batterie, Ladegerät)

3.1.6 Fehler im Steuerteil

3.1.7 Fehler unbekannter Ursache

3.2 Fehler im Zuständigkeitsbereich
der DBP

3.3 Fehler insgesamt

Elektro- sirene		Hochleistungs- sirene		Elektronische Sirene	
Zahl	% *	Zahl	% *	Zahl	% *

* $\frac{\text{Zahl der Fehler} \times 100}{\text{Fehler insgesamt (Ziffer 3.3)}} = \%$

(Summe 3.3 x 100)

Summe 2

4. Gesamtausfall = -----

II.

Ministerpräsident**Generalkonsulat von Griechenland, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 4. 1986 – I B 5 – 416 – 8/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Griechenland in Hannover ernannten Herrn Panayotis Zografos am 13. 2. 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg, der Städte Cuxhaven und Lüneburg und der selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal im Reg. Bez. Lüneburg sowie den Landkreis Minden-Lübbecke im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1986 S. 525.

Justizminister**Verwaltungsgericht Düsseldorf**

– Neue Rufnummer –

Bek. d. Justizministers v. 27. 3. 1986 – 1410 E – I B. 558

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat eine neue Rufnummer erhalten.

Die neue Rufnummer lautet ab **24. März 1986:**
(0211) 8891-0.

– MBl. NW. 1986 S. 525.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Richtlinien für die Bekanntgabe von Stellen zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG sowie von Stellen zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte nach §§ 26, 28 der 13. BImSchV und Nr. 3.2 TA Luft

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 3. 1986 – V B 1 – 8001.7.8

Der Länderausschuß für Immissionsschutz hat in seiner 60. Sitzung am 19./20. Februar 1986 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen und zur praktischen Anwendung in den Ländern empfohlen.

1 Grundsätzliches

Nach §§ 26, 28 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, daß ein Anlagenbetreiber Messungen und sonstige Ermittlungen von Emissionen oder Immissionen im Einwirkungsbereich seiner Anlage durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle durchführen läßt. Der Verwaltungsakt der Behörde verpflichtet den Anlagenbetreiber zum Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages oder – soweit öffentlich-rechtliche Einrichtungen beauftragt werden sollen – zur Beantragung der erforderlichen Ermittlungen.

Nach § 28 Abs. 5 der 13. BImSchV ist die Bescheinigung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle über den ordnungsgemäßen Einbau automatischer Meßeinrichtungen an Großfeuerungsanlagen einzuholen. § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV verpflichtet dazu, bestimmte konti-

nuierlich arbeitende Meßeinrichtungen an Großfeuerungsanlagen durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für kontinuierliche Meßeinrichtungen an anderen Anlagen als Großfeuerungsanlagen sollen nach Nr. 3.2.3.5 Abs. 2 und 3.2.3.7 Abs. 1 TA Luft entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Die Auswahl zwischen den bekanntgegebenen Stellen steht dem Anlagenbetreiber in allen genannten Fällen grundsätzlich frei. Er hat jedoch Einschränkungen der Bekanntgabe und ggf. Nebenbestimmungen zur Anordnung nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG zu beachten.

Die §§ 26 bis 30 BImSchG und §§ 21 ff der 13. BImSchV regeln das Recht der Emissions- und Immissionsermittlungen nicht abschließend. Insbesondere bleiben unberührt Überwachungsmaßnahmen nach § 52 und Auflagen nach § 12 Abs. 1 BImSchG, in deren Rahmen auch andere Stellen Ermittlungen (einschl. Messungen) vornehmen können.

2 Rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Soweit natürliche oder juristische Personen des Privatrechts betroffen sind, handelt es sich bei der Bekanntgabe um einen Verwaltungsakt. Gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen hat die Bekanntgabe nur verwaltungsinterne Bedeutung.

Auf die Bekanntgabe besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Der zuständigen obersten Landesbehörde steht ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei der Ermessensausübung muß jedoch der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden.

Die Bekanntgabe der obersten Landesbehörde hat Wirkung nur für das jeweilige Land.

3 Voraussetzungen der Bekanntgabe**3.1 Fachkunde**

Nach §§ 26, 28 BImSchG, §§ 26, 28 der 13. BImSchV und nach Nr. 3.2 TA Luft können nur Stellen bekanntgegeben werden, die über ausreichend qualifiziertes, hauptberuflich für sie tätiges Fachpersonal zur Durchführung der Ermittlungen verfügen.

Voraussetzung einer Bekanntgabe ist in jedem Fall, daß die fachlich Verantwortlichen (mindestens ein Hauptverantwortlicher und bei Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen auch ein Vertreter)

- ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule oder Gesamthochschule) erfolgreich abgeschlossen haben,

- danach eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vermittelt hat, und

- während dieser Zeit wiederholt Ermittlungen vorgenommen haben, für deren Durchführung die Stelle bekanntgegeben werden soll.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen erforderlich.

Wenn einer Stelle keine Fachkräfte für alle in Betracht kommenden Ermittlungen zur Verfügung stehen, ist die Bekanntgabe gegenständlich zu beschränken. Sind nur bestimmte Fachkräfte zur Durchführung schwieriger Ermittlungen geeignet, ist die Bekanntgabe insoweit zu begrenzen.

Bei der gegenständlichen Beschränkung ist zwischen den verschiedenen Immissionsbereichen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen) und zwischen Ermittlungen an der Anlage und in deren Einwirkungsbereich zu unterscheiden. Darüber hinaus kann es bei Luftverunreinigungen erforderlich sein, nach folgenden Bereichen zu differenzieren:

- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen anorganischer Gase, einschließlich Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte,

- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen von Staub, Staubinhaltsstoffen und am Staub adsorbierter chemischer Verbindungen, einschließlich Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen besonderer staubförmiger Stoffe, insbesondere faserförmiger Stäube,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen organisch-chemischer Verbindungen, einschließlich Funktionsprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte,
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen.

Innerhalb der vorgenannten Bereiche ist auch eine Beschränkung der Bekanntgabe auf die Ermittlungen bei bestimmten Anlagearten möglich.

Für die einzelnen Bereiche der Ermittlungen sind außerdem folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.1.1 Ermittlungen von Luftverunreinigungen

a) Gasförmige Luftverunreinigungen

Soweit eine Stelle für die Ermittlung von gasförmigen Luftverunreinigungen bekanntgegeben werden soll, müssen mindestens drei gleichartige Messungen in den einzelnen Bereichen durchgeführt worden sein, ohne daß diese zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben. Die Bekanntgabe kann davon abhängig gemacht werden, daß mindestens ein fachlich Verantwortlicher erfolgreich an einem Ringversuch für das entsprechende Schadgas teilgenommen oder eine Messung in Anwesenheit eines von der Behörde beauftragten Sachverständigen erfolgreich durchgeführt hat. Bei den Ringversuchen sind unter festgelegten Randbedingungen bei verschiedenen Prüfgaskonzentrationen wiederholt Proben zu ziehen und zu analysieren.

b) Staubinhaltsstoffe und am Staub adsorbierte chemische Verbindungen

Soll eine Stelle für die Ermittlung von bestimmten Inhaltsstoffen im Staub und von am Staub adsorbierten chemischen Verbindungen bekanntgegeben werden, müssen die fachlich Verantwortlichen mindestens drei gleichartige Messungen durchgeführt haben, deren Ergebnisse von einem staatlichen Institut überprüft worden sind.

c) Kalibrierung automatisch arbeitender Meßgeräte

Die Bekanntgabe für die Kalibrierung automatisch arbeitender Meßgeräte setzt voraus, daß die für diese Aufgabe vorgesehenen fachlich Verantwortlichen mindestens drei Kalibrierungen von vergleichbaren Meßgeräten durchgeführt haben und die hierüber gefertigten Berichte von einem staatlichen Institut überprüft worden sind.

d) Emissionen

Für den Bereich der Ermittlung von Emissionen (einschließlich der Überprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte) sind auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagen Voraussetzung der Bekanntgabe.

3.1.2 Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen

Auf folgenden Gebieten müssen die fachlich Verantwortlichen Kenntnisse während der Ausbildung oder während einer fachbezogenen Tätigkeit erworben haben:

- technische Akustik und Schwingungstechnik, insbesondere Meßtechnik und Schallausbreitung (auch unter Berücksichtigung meteorologischer Faktoren),
- Lärmwirkungen,
- Beurteilung der Bebauungsart und der Gebietsausweisung im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die fachlich Verantwortlichen müssen während ihrer fachbezogenen Tätigkeit durch Meßprotokolle nachweisbar mindestens folgende Aufgaben gelöst haben:

- Ermittlung der immissionswirksamen Emissionen
 - eines Anlagenkomplexes,
 - einer Einzelanlage oder einer Teilanlage und
 - der dominierenden Schallquellen von Anlagen oder von Teilanlagen;
- Immissionsermittlungen:
 - Messung an einem Immissionsort,
 - Messung an einem Ersatzort und Berechnung der Geräuschemission,
 - Emissionsmessung und Schallausbreitungsrechnung für einen Immissionsort.

3.2 Zuverlässigkeit und Organisation

Nach §§ 26, 28 BImSchG, §§ 26, 28 der 13. BImSchV und Nr. 3.2 TA Luft dürfen nur Stellen bekanntgegeben werden, deren Leiter und Bedienstete aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres bisherigen Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in Betracht kommenden Ermittlungsaufgaben geeignet sind. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht oder nicht mehr gegeben, wenn verantwortliche Personen

- wiederholt oder grob gegen Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verstoßen
- Ermittlungsergebnisse vorsätzlich zum Vor- oder Nachteil eines Anlagenbetreibers verändert oder nicht vollständig wiedergegeben oder
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt

haben.

Sollen innerhalb der bekanntzugebenden Stelle (bei Instituten, Büros und ähnlichen Einrichtungen) mehrere Bedienstete tätig werden, so muß die Organisation Gewähr dafür bieten, daß die Messungen und sonstigen Ermittlungen im Einzelfall von fachkundigen Kräften ausgeführt werden.

3.3 Unabhängigkeit

Die bekanntzugebende Stelle darf nicht

- a) selbst Produktionsanlagen errichten oder betreiben,
- b) Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen herstellen oder vertreiben oder
- c) personal- oder kapitalmäßig mit Anlagenbetreibern verflochten sein.

Insbesondere darf die Stelle weder unmittelbar noch mittelbar von wenigen betroffenen Anlagenbetreibern getragen oder von Unternehmen abhängig sein, die an der Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen wirtschaftlich interessiert sind (z. B. Hersteller von Emissionsminderungseinrichtungen). Eine unzulässige Verflechtung ist jedoch nicht notwendig anzunehmen, wenn Anlagenbetreiber Mitglieder einer juristischen Person als Trägerin der Ermittlungsstelle sind, sofern sie innerhalb der Trägerorganisation keinen bestimmenden Einfluß haben.

3.4 Sachliche und personelle Ausstattung

3.4.1 Gerätetechnische Ausstattung

Bekanntgaben nach §§ 26, 28 BImSchG, §§ 26, 28 der 13. BImSchV oder Nr. 3.2 TA Luft dürfen sich nur auf solche Ermittlungen beziehen, für deren Durchführung die Stellen entsprechend dem Stand der Technik gerätetechnisch ausgestattet sind. Zur erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung gehören nicht nur die eigentlichen Meßgeräte, sondern auch Hilfsgeräte und Geräte zur Auswertung der Proben.

Für die Messungen von Luftverunreinigungen sollen nur Stellen bekanntgegeben werden, die sowohl über die notwendigen Vorrichtungen zur Probenahme als auch über ein chemisch-analytisches Labor verfügen.

Die nachzuweisende Ausrüstung zur Probenahme muß gewährleisten, daß das zu untersuchende Meß-

gut nicht mehr als für die Messung notwendig verändert in die Abscheideapparat gelandt oder so konditioniert wird, daß ein Meßgerät sicher betrieben werden kann; dabei ist insbesondere zu fordern, daß das Meßobjekt in der Probenahmeleitung unverändert bleibt. Für jeden zu untersuchenden Schadstoff sowie die erforderliche Bezugsgröße muß mindestens ein vollständiges Meßverfahren (Probenahme und Analyseverfahren) zur Verfügung stehen. Die zum Betrieb notwendigen Bauteile und Apparaturen müssen vollständig vorhanden sein. Das vorgesehene Meßverfahren muß dem Stand der Meßtechnik (vgl. dazu VDI-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) entsprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nachweisgrenze und die Reproduzierbarkeit des Verfahrens. Soweit für Schadstoffe von der Einzelmessung unabhängig kalibrierfähige automatisch anzeigende Geräte mit gültiger Eignungsprüfung erhältlich sind, sollen diese vorhanden sein. Die zur Kalibrierung der Meßverfahren notwendigen Einrichtungen müssen vorhanden sein.

Die Ausstattung der Stellen für Geräuschermittlungen soll mindestens die folgenden Geräte umfassen:

- a) zwei geeichte Schallpegelmesser (DIN-IEC 851, Klasse 1) mit dem üblichen Zubehör (Windschirm, Stativ, Kalibriereinrichtung), mit denen die in der TA Lärm und der Richtlinie VDI 2058 Bl. 1 festgelegten Meßgrößen zu ermitteln und die Beurteilungsgrößen abzuleiten sind; mit den Geräten muß der energieäquivalente Dauerschallpegel und der Taktmaximalpegel für Takt Dauern bis fünf Sekunden nach DIN 45645 Teil 1 bzw. nach TA Lärm ermittelbar sein;
- b) Geräte zur Bestimmung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Temperatur, Feuchte;
- c) eine Sprechfunkeinrichtung mit mindestens zwei Geräten zur eindeutigen Zuordnung von Betriebsvorgängen zu Immissionsdaten;
- d) eine Meßeinrichtung, die mindestens eine Frequenzanalyse der Geräusche in Terzschriften erlaubt, und zwar bei zeitlich konstanten, aber auch bei zeitlich schwankenden Geräuschen;
- e) Speichergeräte und Registriereinrichtungen, die den Schallpegelverlauf über die Zeit beschreiben können.

Die Ausstattung der Stellen für Erschütterungsmessungen soll mindestens folgende Geräte umfassen:

- a) Acht Absolutschwingungsaufnehmer (darunter möglichst zwei Tripel), und zwar drei für vertikale und fünf für horizontale Richtung;
- b) eine schreibende Aufzeichnungseinrichtung mit acht Kanälen, davon vier Kanäle simultan auf einem Gerät;
- c) eine Prüfeinrichtung mit einer bestimmten unveränderlichen Bezugsschwingung für alle Schwingungsaufnehmer.

Die Eigenschaften der Geräte für Erschütterungsmessungen sollen sich im Rahmen der nachfolgend angegebenen Anforderungen halten:

Der Frequenzbereich bei zwei horizontalen und einem vertikalen Schwingungsaufnehmer soll sich von 1–80 Hz, bei den übrigen von 4–80 Hz erstrecken. Schwinggeschwindigkeiten von 0,05 mm/s müssen oberhalb von 4 Hz zu zuverlässig auswertbaren Ergebnissen führen. Im Frequenzbereich von 4–2 Hz und unterhalb von 2 Hz müssen Schwinggeschwindigkeiten von 0,1 mm/s bzw. 0,2 mm/s zu zuverlässig auswertbaren Ergebnissen führen.

3.4.2 Personelle Ausstattung

Die bekanntzugebenden Stellen müssen neben dem fachlich Verantwortlichen in ausreichendem Maße Hilfspersonal zur Verfügung haben; sie sollen neben dem fachlich Verantwortlichen mindestens zwei weitere Mitarbeiter (Meßtechniker, Meßgehilfen) ständig beschäftigen, um in der Lage zu sein, auch umfangreiche Ermittlungen durchführen zu können. Das Hilfspersonal soll über eine einschlägige Fach-

ausbildung oder mindestens zweijährige fachspezifische praktische Erfahrungen verfügen.

3.5 Räumliche Nähe zum Ermittlungsort

In der Regel sollen die Meßstellen ihren Sitz in dem betreffenden Land haben. Damit ist eine bessere Überprüfbarkeit gegeben, und es werden keine vermeidbaren Kosten anfallen, die unter Umständen nach § 30 Satz 2 BImSchG von öffentlichen Stellen zu tragen wären. Die Bekanntgabe kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden.

3.6 Sonstige Ermessenserwägungen

Außer den unter Nrn. 3.1 bis 3.5 aufgeführten Voraussetzungen können weitere Gesichtspunkte für die Ermessensausübung von Bedeutung sein. Ist beispielsweise anzunehmen, daß bestimmte Ermittlungen nur selten in Auftrag zu geben sind, so kann die Aussagekraft der Ermittlungsergebnisse dadurch gemindert sein, daß die Ermittlungen von einer Stelle ausgeführt werden, die nur wenig Erfahrungen auf dem betroffenen Gebiet sammeln konnte. In einem derartigen Fall kann es berechtigt sein, das Bekanntgabebegehren abzulehnen, weil bereits ausreichend Stellen für die zu erwartenden Ermittlungen zur Verfügung stehen.

4 Verfahren

4.1 Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzt die Bekanntgabe einen Antrag der Stelle voraus. Mit dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit, der Unabhängigkeit sowie der sachlichen und personellen Ausstattung vorzulegen.

4.2 Prüfung des Antrags

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe der Stelle vorliegen, kann die oberste Landesbehörde die eingereichten Nachweise durch eine sachverständige Stelle überprüfen lassen und verlangen, daß zusätzliche Qualifikationsnachweise (z. B. Vorführung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Meßplans für eine bestimmte Aufgabe) vorgelegt werden.

4.3 Inhalt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe ist in der Regel gegenständlich und soweit erforderlich auch räumlich und personell zu beschränken.

4.4 Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen allgemein auf acht Jahre befristet werden. Sie sollen mit Auflagen verbunden werden, durch die die bekanntzugebende Stelle verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen,
- die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Meßtechnik anzupassen,
- zu dulden, daß Beauftragte der obersten Landesbehörde an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen,
- regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Meßtechnikern aber unbekannten Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen,
- in bestimmten zeitlichen Abständen auf eigene Kosten an Ringversuchen teilzunehmen,
- jährlich mitzuteilen, welche Ermittlungen durchgeführt worden sind,
- auf Verlangen der zuständigen obersten Landesbehörde die Unterlagen über die durchgeführten Ermittlungen vorzulegen,
- keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen sind,
- nicht tätig zu werden bei Anlagen, bei deren Betrieb sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen (z. B. über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche) getroffen werden.

Die Bekanntgabe soll mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall versehen werden, daß sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern.

4.5 Form der Bekanntgabe

Der Antragsteller wird über die Entscheidung nach Nrn. 4.3 und 4.4 durch ein Schreiben, das gleichzeitig die Bekanntgabe ankündigt, unterrichtet. Die Bekanntgabe soll im Amtsblatt der obersten Landesbehörde erfolgen. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich. In der Bekanntgabe ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich; ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen.

4.6 Bekanntgabe in weiteren Bundesländern

Hat ein Land über eine Bekanntgabe nach §§ 26, 28 BImSchG, §§ 26, 28 der 13. BImSchV oder Nr. 3.2 TA Luft entschieden, so sollen vor der Bekanntgabe in einem anderen Land die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse in diesem Land bedingt sind, grundsätzlich nicht neu geprüft werden.

Die später entscheidenden Länder sollen sich nach der Entscheidung des erstentscheidenden Landes, insbesondere hinsichtlich der Befristung, richten.

– MBl. NW. 1986 S. 525.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 3. 1986

Für das am 16. März 1986 verstorbene Mitglied der
8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Ulrich vom Brocke, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Hans Kötter, SPD
Hasenkampstraße 10
5860 Iserlohn

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 17. 3. 1986 Herr Hans Kötter Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 21. März 1986

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung
Meyer-Schwickerath

– MBl. NW. 1986 S. 528.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Obergerichtsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin
des Obergerichtsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster,
zugleich Präsident/Präsidentin
des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind bei dem Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Martin-Luther-
Platz 40, einzureichen.

– MBl. NW. 1986 S. 528.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569